



Statuten

vom 20. März 1998

Vorwort

Liebe Mitglieder des FC Bischofszell

Die Hauptversammlung vom 20. März 1998 hat den vorliegenden Statuten zugestimmt. Mit der Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband treten die neuen Statuten in Kraft und lösen damit die Statuten vom 23. Februar 1979 ab. Mit den vorliegenden Statuten wurde den vielen Veränderungen der letzten 20 Jahre Rechnung getragen. Bei der Erarbeitung der neuen Statuten stützte sich der Vorstand hauptsächlich auf die alten FCB-Statuten sowie auf die Musterstatuten des SFV. Daneben wurden aber auch viele Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder sowie Regelungen, die in den letzten Jahren still-schweigend gehandhabt wurden, berücksichtigt. Die neuen Statuten weisen nun zeitgerechte Strukturen auf und geben dem Vorstand den erforderlichen Handlungsspielraum. Speziell im Kapitel "Organisation" widerspiegeln sich die Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen und an eine moderne Vereinsstruktur.

Jedes Mitglied des Fussballklubs Bischofszell soll den Inhalt der Statuten kennen und verstehen und seine Rechte und Pflichten wahrnehmen. In diesem Sinne wurden diese Statuten erarbeitet und so sollen sie auch gelebt werden.

Bischofszell, 20. März 1998

Für den Vorstand



Thomas Horbor, Präsident



Ueli Fisch, Vizepräsident

1. Inhaltsverzeichnis

2.	<i>EINLEITUNG</i>	5
2.1.	Definition	5
2.2.	Vereinsjahr	5
3.	<i>ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS</i>	5
3.1.	Zweck	5
3.2.	Vereinsfarben	5
3.3.	Verbandszugehörigkeit	5
4.	<i>MITGLIEDER UND MITGLIEDSCHAFT</i>	6
4.1.	Mitglieder	6
4.1.1.	Ehrenmitglied	6
4.1.2.	Freimitglied	6
4.1.3.	Vorstandsmitglied und Rechnungsrevisor	6
4.1.4.	Funktionär	6
4.1.5.	Aktivmitglied	6
4.1.6.	Juniorenmitglied	6
4.1.7.	Senioren- und Veteranenmitglied	7
4.1.8.	Passivmitglied, Gönner und Supporter	7
4.1.9.	Schiedsrichter	7
4.1.10.	Zugehörigkeit gemäss Verband	7
4.2.	Mitgliedschaft	7
4.2.1.	Eintritt und Aufnahme	7
4.2.2.	Austritt	7
4.2.3.	Übertritt	8
4.2.4.	Ausschluss	8
4.2.5.	Informationspflicht	8
4.2.6.	Rekurs	9
4.3.	Rechte der Mitglieder	9
4.4.	Pflichten der Mitglieder	9
5.	<i>ORGANISATION</i>	10
5.1.	Organe	10
5.1.1.	Hauptversammlung	10
5.1.1.1.	Allgemeine Bestimmungen	10
5.1.1.2.	Ordentliche Hauptversammlung	11
5.1.1.3.	Ausserordentliche Hauptversammlung	11
5.1.2.	Vorstand	12
5.1.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	12
5.1.2.2.	Kompetenzen	13
5.1.2.3.	Aufgaben	13
5.1.3.	Rechnungsrevisoren	14
5.2.	Kommissionen	14
5.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	14
5.2.2.	Vereinsleitungskommission	15
5.2.3.	Spielkommission	15
5.2.4.	Juniorenkommission	16
5.2.5.	Senioren-/Veteranenkommission	16
5.2.6.	Schiedsrichterkommission	17
5.3.	Untersektionen	17

6.	FINANZEN	18
6.1.	Vereinseinnahmen	18
6.2.	Mitgliederbeiträge	18
6.3.	Nebenkassen	18
6.4.	Eintrittspreise	18
7.	HAFTUNG	18
8.	STATUTENREVISION	19
9.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	19
9.1.	Formvorschriften	19
9.2.	Liquidationskommission	19
9.3.	Vereinsvermögen bei Auflösung	19
10.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20

2. EINLEITUNG

2.1. Definition

Der Fussballclub Bischofszell (FCB) wurde im Jahre 1913 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bischofszell. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Wenn in den Statuten von Mitgliedern und Funktionären gesprochen wird, sind sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder und Funktionäre gemeint.

2.2. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

3. ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS

3.1. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit. Er kann eigenständigen Vereinen (sogenannten Untersektionen) gestatten, unter seinem Namen an den Wettspielen des Schweizerischen Fussballverbandes teilzunehmen.

3.2. Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind gelb/rot und gelten auch für allfällige Untersektionen.

3.3. Verbandszugehörigkeit

Der FC Bischofszell ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet (National-Liga, 1. Liga, Amateur-Liga, Ostschweizer Fussballverband (OFV), Thurgauer Fussballverband (TFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilung und Unterabteilung sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

4. MITGLIEDER UND MITGLIEDSCHAFT

4.1. Mitglieder

- Der Verein besteht aus:
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Vorstandsmitgliedern und Funktionären
- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Senioren- und Veteranenmitgliedern
- Passivmitgliedern, Gönnern und Supportern
- Schiedsrichtern

4.1.1. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied (Ehrenpräsident) erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Hauptversammlung.

4.1.2. Freimitglied

Zum Freimitglied wird ernannt, wer sich in besonderer Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Hauptversammlung.

4.1.3. Vorstandsmitglied und Rechnungsrevisor

Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt.

4.1.4. Funktionär

Funktionäre werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.5. Aktivmitglied

Aktivmitglieder sind jene Spieler, die nach den Vorschriften und Reglementen des SFV im Aktivalter sind. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Aktivmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

4.1.6. Juniorenmitglied

Mitglieder der FCB-Juniorenabteilung sind jene Spieler, die nach den Vorschriften und Reglementen des SFV im Juniorenalter sind. Der Eintritt ist jederzeit möglich.

4.1.7. Senioren- und Veteranenmitglied

Wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat, kann Senioren- oder Veteranenmitglied des FCB werden.

4.1.8. Passivmitglied, Gönner und Supporter

Mit der Zahlung des jeweiligen Beitrages für Passivmitgliedschaft, Gönner- und Supporterschaft sowie Bandenwerbung und Inserat in der Matchzeitung wird die Mitgliedschaft des FCB erworben.

4.1.9. Schiedsrichter

Sie sind vom FCB dem Verband gemeldet und sind Mitglieder des Fussballclubs Bischofszell mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

4.1.10. Zugehörigkeit gemäss Verband

Die Zugehörigkeit zu den Junioren, Aktiven und Senioren/Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilung und Unterabteilungen.

4.2. Mitgliedschaft

4.2.1. Eintritt und Aufnahme

Jede Person mit angemessenem Leumund kann Mitglied des Fussballclubs Bischofszell werden. Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vom Vorstand abgewiesene Beitrittsgesuche können zum endgültigen Entscheid der Hauptversammlung unterbreitet werden.

4.2.2. Austritt

Austrittserklärungen von Mitgliedern können jeweils nur auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (31. Dezember), nach Erfüllung aller finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, erfolgen.

Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich begründet und mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche beim Vorstand nicht 3 Monate vorher eingehen, gelten automatisch für den nächsten Austrittstermin. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

Wenn ein Mitglied aus den Bereichen Aktive, Junioren oder Senioren/Veteranen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann

es zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Wenn ein Mitglied aus den Bereichen Passivmitglieder, Gönner, Supporter, Bandenwerber oder Inserenten in der Matchzeitung wiederholt seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann es per Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft entbunden werden.

4.2.3. Übertritt

Der Übertritt von den Aktiven oder Senioren/Veteranen zu den Passivmitgliedern kann jeweils Saisonende, der Übertritt von den Passivmitgliedern zu den Aktiven oder Senioren/ Veteranen jederzeit erfolgen.

Der Übertritt von den Aktiven zu den Senioren/Veteranen und umgekehrt kann jederzeit erfolgen.

Übertrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

4.2.4. Ausschluss

Wer die statutarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Fussballclub Bischofszell wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Ausgeschlossene bei der Hauptversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides dem Vorstand zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Hauptversammlung erhoben werden.

Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Ein Rekurs gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

4.2.5. Informationspflicht

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise (an der Hauptversammlung oder in der Einladung hierfür oder in einer Vereinszeitschrift) bekannt zu geben.

4.2.6. Rekurs

Gegen Entscheide des Vorstandes, welche die Mitgliedschaft betreffen, kann an die Hauptversammlung rekurriert werden. Der Rekurs muss schriftlich 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

4.3. Rechte der Mitglieder

Die Ehren-, Frei-, Vorstands-, Aktiv-, Senioren- und Veteranenmitglieder sowie Junioren A und Schiedsrichter haben Stimm- und Wahlrecht in sämtlichen Angelegenheiten des FC Bischofszell.

Durch Beschluss der Hauptversammlung sind sämtliche Mitglieder in Vereinsämter wählbar.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Schiedsrichter des FCB sind beitragsfrei. Mitglieder in speziellen Funktionen können durch Beschluss des Vereinsvorstandes ebenfalls von Beiträgen entbunden werden.

4.4. Pflichten der Mitglieder

Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, das Ansehen und die Ehre des Fussballclubs Bischofszell hochzuhalten. Es anerkennt die reglementarischen Bestimmungen und Statuten. Versammlungs-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüsse sind grundsätzlich zu akzeptieren. Gegen wiederholt fehlbares Verhalten können Sanktionen ergriffen werden.

Zu den festgesetzten Spielen, Trainings, Mannschafts- und Abteilungssitzungen haben sämtliche Spieler rechtzeitig zu erscheinen. Im Verhinderungsfalle ist die zuständige Instanz frühzeitig unter Angabe des Grundes zu informieren. Gegen mehrmals fehlbare Spieler können Sanktionen ergriffen werden.

Für Vorstands-, Aktiv-, Senioren- und Veteranenmitglieder sowie Junioren A und Schiedsrichter ist der Besuch der Hauptversammlung obligatorisch.

Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung der Jahresbeiträge.

Die persönliche Annahme einer von der Hauptversammlung getroffenen Wahl verpflichtet für eine Amtsperiode, d.h. für zwei Jahre.

5. ORGANISATION

5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Rechnungsrevisoren

5.1.1. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr laut Statuten übertragen sind.

5.1.1.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Hauptversammlung ist für Vorstands-, Aktiv-, Senioren- und Veteranenmitglieder sowie Junioren A und Schiedsrichter obligatorisch.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge können an der Versammlung auch mündlich oder schriftlich gestellt werden, sofern es von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird.

Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmezähler wählen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig,

Stimm- und wahlberechtigt sind:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Aktiv-, Senioren- und Veteranenmitglieder
A-Junioren
- Schiedsrichter

Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Kommen im ersten Wahlgang eine Abstimmung oder Wahl nicht zu Stande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben.

Die Hauptversammlung kann aber für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.

Der Vereinspräsident hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

5.1.1.2. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Vereinsjahr an einem vom Vorstand festgelegten Termin, in der Regel zu Saisonstart, spätestens bis Mitte September, statt.

Die statutarischen Traktanden sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen HV
4. Abnahme der Jahresberichte:
 - 4.1. des Präsidenten
 - 4.2. der Spielkommission
 - 4.3. der Juniorenkommission
 - 4.4. der Senioren- / Veteranenkommission
 - 4.5. der Schiedsrichterkommission
5. Finanzielles:
 - 5.1. Abnahme des Kassen-Berichtes
 - 5.2. Abnahme des Revisoren-Berichtes
 - 5.3. Festlegung der Jahresbeiträge
6. Wahlen:

<u>in den ungeraden Jahren</u>	<u>in den geraden Jahren</u>
6.1. Präsident	
6.2.	Vizepräsident
6.3.	Aktuar
6.4.	Rechnungsführer
6.5. Rechnungsrevisoren	
6.6. Spikopräsident	
6.7.	Juniorenobmann
6.8. Schiedsrichterobmann	
6.9. Beisitzer	
7. Mutationen
8. Ehrungen
9. Anträge
10. Jahresprogramm
11. Verschiedenes
12. Allgemeine Umfragen

5.1.1.3. Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden durch den Vorstand selbst, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten

Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.

Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 60 Tagen Folge zu leisten.

5.1.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, nämlich in der Regel aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Rechnungsführer
- Spikopräsident
- Juniorenobmann
- Senioren-Veteranen-Obmann
- Schiedsrichterobmann
- sowie weiteren Beisitzern nach Bedarf

Der Senioren-/Veteranen-Obmann wird von der Senioren-/Veteranen-Hauptversammlung gewählt und ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Der zum Ehrenpräsidenten ernannte Präsident ist ständiges Mitglied des FCB-Vorstandes.

5.1.2.1. Allgemeine Bestimmungen

In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes können nur von der Hauptversammlung gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann durch den Vorstand eine Interims-Lösung bestimmt werden. Diese Interimslösung kann durch eine definitive Wahl an der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

5.1.2.2. Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:

- Organisation und Leitung des Vereinsbetriebes
- Vertretung des Fussballclubs nach aussen
- Überwachung der richtigen Handhabung der Statuten und Reglemente sowie der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse.
- Der Vorstand ist kompetent für Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 10'000. Nicht an diese Limite gebunden ist der Vorstand bei Trainerentschädigungen. Bis CHF 5'000 kann der Präsident allein entscheiden. Grössere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit dem Vizepräsidenten, oder dem Rechnungsführer oder dem Spikopräsidenten.
- Einzelunterschrift durch Vorstandsmitglieder oder FCB-Funktionäre ist möglich, soweit die Korrespondenz im üblichen untergeordneten Rahmen ist und ihr Ressort betreffen.

5.1.2.3. Aufgaben

Für jede der nachfolgend aufgeführten Aufgabenbereiche existiert ein detailliertes Pflichtenheft.

- a) Präsident
Der Präsident führt den Verein, vertritt ihn nach aussen und leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen.
- b) Vizepräsident
Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder bei speziellen Erfordernissen übernimmt er dessen sämtliche Rechte und Pflichten.
- c) Aktuar
Der Aktuar verfasst ein Protokoll über die Vorstandssitzungen, Versammlungen und Hauptversammlungen. Er kann für weitere administrative Arbeiten im Vorstand beigezogen werden.
- d) Rechnungsführer
Der Rechnungsführer ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben des Fussballclubs Bischofszell Buch zu führen. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist verpflichtet, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren jederzeit die Bücher vorzuweisen und sich über die Vermögenswerte auszuweisen.
- e) Spikopräsident
Der Spikopräsident steht der Spielkommission vor. Er orientiert den Vorstand über die Tätigkeiten der Spielkommission. Er ist Vorsteher der Spielkommission und leitet die Spiko-Sitzungen.

f) Juniorenobmann

Der Juniorenobmann steht der Juniorenkommission vor. Er orientiert den Vorstand über die Tätigkeiten der Juniorenkommission. Er ist Vorsteher der Juniorenkommission und leitet die Juko-Sitzungen.

g) Senioren-/Veteranenobmann

Der Senioren-Veteranenobmann steht der Senioren-Veteranenkommission vor. Er orientiert den Vorstand über die Tätigkeiten der Senioren Veteranenkommission. Er ist Vorsteher der Senioren-Veteranenkommission und leitet die Senioren-Veteranen-Sitzungen.

h) Schiedsrichterobmann

Der Schiedsrichterobmann steht der Schiedsrichterkommission vor. Er orientiert den Vorstand über die Tätigkeiten der Schiedsrichterkommission. Er ist Vorsteher der Schiedsrichterkommission und leitet die Schiedsrichtersitzungen.

i) Beisitzer

Der Beisitzer übernimmt im Vorstand spezielle Aufgaben, für die er kompetent oder ausschliesslich befähigt ist.

5.1.3. Rechnungsrevisoren

Das Revisoriat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden alljährlich an der ordentlichen Hauptversammlung gewählt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung sowie den gesamten Vereinshaushalt. Sie erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher, Protokolle, Korrespondenzen und Mannschaftskassen Einsicht zu nehmen.

Als Rechnungsrevisoren sind grundsätzlich sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar, doch sollten diese nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Anstelle oder nebst den vereinseigenen Revisoren kann die Hauptversammlung eine neutrale, qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betrauen.

5.2. Kommissionen

5.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben dienen dem Verein des weiteren Fachkommissionen und Arbeitsgruppen.

Es bestehen die folgenden dauernden Kommissionen:

- die Vereinsleitungskommission
- die Spielkommission
- die Juniorenkommission

- die Senioren-/Veteranenkommission
- die Schiedsrichterkommission

Bei Bedarf können weitere Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen gebildet werden.

Die Vorsteher der dauernden Fachkommissionen gehören allesamt dem Vorstand an und werden von der Hauptversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder dieser Kommissionen werden auf Antrag ihres Vorstehers vom Vorstand eingesetzt.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand jederzeit weitere Kommissionen einsetzen. Den Mitgliedern dieser Kommissionen erwächst kein Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen kann der Vorstand in einem Pflichtenheft festlegen.

Es bleibt dem Kommissionsvorsitzenden freigestellt, bei Bedarf weitere Funktionäre in die Kommission zuzuziehen.

In allen Kommissionen haben die Mitglieder der Vereinsleitungskommission Anspruch auf Einsitz, Mitsprache- und Stimmrecht.

5.2.2. Vereinsleitungskommission

Die Vereinsleitungskommission plant, organisiert, lenkt und überwacht sämtliche organisatorischen, finanziellen und strategischen Geschäfte des Vereins sowie Angelegenheiten betreffend Clubhaus und Infrastruktur. Vorsteher der Kommission ist der Vereinspräsident.

Die Vereinsleitungskommission besteht aus:

- dem Vereinspräsidenten als Vorsitzendem
- dem Vizepräsidenten
- dem Rechnungsführer

5.2.3. Spielkommission

Die Spielkommission organisiert und überwacht in Koordination mit dem Junioren- und Senioren-/Veteranenobmann den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins.

Die Spielkommission besteht aus:

- dem Spikopräsidenten als Vorsitzenden
- dem Spiko-Sekretär
- den Trainern oder Betreuern der Aktivmannschaften
- dem Juniorenobmann
- dem A-Juniorentainer
- dem Senioren-/Veteranenobmann
- dem Platzwart

- dem Materialwart

Es ist dem Spikopräsidenten möglich, einen Teil seines vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereiches an geeignete Vertreter abzugeben. Für die ordnungsgemäße Erledigung der Chargen zeichnet der Spikopräsident als Vorsteher der Spielkommission verantwortlich.

5.2.4. Juniorenkommission

Die Juniorenkommission führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren durch und ist für die personellen Belange im Juniorenbereich verantwortlich.

Die Juniorenkommission besteht aus:

- dem Juniorenobmann als Vorsitzenden
- dem Junioren-Vizeobmann
- den Trainern und Betreuern

Es ist dem Juniorenobmann möglich, einen Teil seines vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereiches an geeignete Vertreter abzugeben. Für die ordnungsgemäße Erledigung der Chargen zeichnet der Juniorenobmann als Vorsteher der Juniorenkommission verantwortlich.

5.2.5. Senioren-/Veteranenkommission

Die Senioren-/Veteranenkommission führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-/Veteranenabteilung durch und ist für die personellen Belange im Senioren-/Veteranen-Bereich verantwortlich.

Die Senioren-/Veteranenkommission besteht aus:

- dem Senioren-/Veteranenobmann als Vorsitzenden
dem Senioren-/Veteranen-Vizeobmann
- dem Senioren-/Veteranen-Kassier
- dem Senioren-/Veteranen-Aktuar
- dem Kapitän der Seniorenmannschaft
- dem Kapitän der Veteranenmannschaft

Die Senioren-/Veteranenkommission übt ihre Funktionen nach den Richtlinien des Fussballclubs Bischofszell unter Wahrung der einschlägigen Reglemente und Vorschriften, des SFV, des OFV und des TFV aus.

Mit Ausnahme der Kapitäne der Senioren- und Veteranenmannschaft, welche von Amtes wegen in der Senioren-/Veteranenkommission Einsitz nehmen, werden die Mitglieder der Senioren-/Veteranenkommission von der Hauptversammlung der Senioren-/Veteranenabteilung gewählt.

Es ist dem Senioren-/Veteranenobmann möglich, einen Teil seines vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereiches an geeignete Vertreter abzugeben. Für die

ordnungsgemäße Erledigung der Chargen zeichnet der Senioren-/Veteranenobmann als Vorsteher der Senioren-/Veteranenkommission verantwortlich.

5.2.6. Schiedsrichterkommission

Die Schiedsrichterkommission führt die gesamten Geschäfte der Schiedsrichterkommission durch und ist für die personellen Belange im Schiedsrichterbereich verantwortlich.

Die Schiedsrichterkommission besteht aus:

- dem Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden
- dem Schiedsrichter- Vizeobmann

Es ist dem Schiedsrichterobmann möglich, einen Teil seines vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereiches an geeignete Vertreter abzugeben. Für die ordnungsgemäße Erledigung der Chargen zeichnet der Schiedsrichterobmann als Vorsteher der Schiedsrichterkommission verantwortlich.

5.3. Untersektionen

Um den Bestrebungen und Zielen des FC Bischofszell zu genügen, ist es jederzeit möglich Untersektionen zu bilden.

Diese unterstehen im Allgemeinen den Statuten und Weisungen des Vereins. Den Mitgliedern dieser Untersektionen erwächst kein Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Untersektionen bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Untersektionen kann der Vorstand in einem Pflichtenheft festlegen.

In allen Untersektionen haben die Mitglieder der Vereinsleitungskommission Anspruch auf Einsitz, Mitsprache- und Stimmrecht.

6. FINANZEN

6.1. Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen (ordentlichen und ausserordentlichen)
- Wettspieleinnahmen
- anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Werbe- und Sponsorenbeiträgen
- Einnahmen Clubhaus
- Subventionsbeiträgen

6.2. Mitgliederbeiträge

Es besteht Beitragspflicht der Mitglieder. Die Beitragspflicht der Mitglieder beginnt mit dem laufenden Geschäftsjahr, respektive beim Eintritt in den Verein. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren.

Die Beiträge selbst werden jeweils bei Saisonbeginn, bzw. bei Neueintritt eines Mitgliedes zur Zahlung fällig.

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung festgesetzt.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Schiedsrichter sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann Mitglieder in speziellen Funktionen in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.

6.3. Nebenkassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Bei Auflösung dieser Kassen geht das Guthaben automatisch an die Hauptkasse des Vereins über.

6.4. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

7. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. STATUTENREVISION

Ein Beschluss über die gänzliche oder teilweise Revision dieser Statuten kann nur an einer ordentlichen Hauptversammlung gefasst werden.

Statutenänderungs- oder Statutenrevisionsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

Die beabsichtigten Änderungen sind den FCB-Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich und vollständig bekanntzugeben.

Statutenänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlossene Statutenänderungen müssen vor Inkrafttreten durch den SFV genehmigt werden.

9. AUFLÖSUNG DES VEREINS

9.1. Formvorschriften

Eine Auflösung des FC Bischofszell kann nur beschlossen werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder mit Zirkular an eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung eingeladen werden.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn 20 anwesende stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

9.2. Liquidationskommission

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

9.3. Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Fussballclubs Bischofszell geht ein allfälliges Vereinsvermögen zur Verwahrung an den Schweizerischen Fussballverband. Falls innerhalb von 5 Jahren ein neuer Verein mit gleichem Namen und gleichem Zweck gegründet wird, wird ihm das Vereinsvermögen zur Verfügung gestellt.

Sollte innert 5 Jahren keine Neugründung erfolgen, so geht das Vereinsvermögen an die Stadt Bischofszell zugunsten sportfördernder Zwecke.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit die Statuten nicht bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 20. März 1998 nach vorangegangener eingehender Prüfung durch den Vorstand genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Februar 1979 vollumfänglich und treten nach Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.

Fussballclub Bischofszell, Bischofszell, den 20. März 1998

Der Präsident




Thomas Horbor

Der Vizepräsident



Ueli Fisch

Der Rechnungsführer



Elmar Hengartner

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV am: 16.06.1998

Der Generalsekretär:



Schweiz. Fussball-
Verband
3000 BERN 15